6/SN-173/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

1 von 2

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0233-I.2/2015 Zu GZ. BMVIT-323.540/0033-I/K2/2015 SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger

E-Mail: <u>abti2@bmeia.gv.at</u>

BMVIT - maria.benedikt@bmvit.gv.at

An:

Kopie:

Parlament - <u>begutachtungsverfahren@parlament.qv.at</u>

Betreff:

Begutachtung; BMVIT; Bundesgesetz, mit dem das BStMG 2002 und das

ASFINAG-Gesetz geändert werden; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und die Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Daher ist die Richtlinie 1999/62/EG im Vorblatt unter "Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]" und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter "Hauptgesichtspunkte des Entwurfs" wie folgt zu zitieren:

"Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (im Folgenden: Wegekostenrichtlinie), ABI. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/22/EU, ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 356".

6/SN-173/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

2 von 2

Im Entwurf des Art. II § 8b Abs. 1 ASFINAG-G ist die Richtlinie 1999/62/EG ebenfalls nach dem

soeben genannten Muster zu zitieren, jedoch unter Entfall des Verweises auf den Kurztitel

"Wegekostenrichtlinie".

Im Entwurf des Art. II § 8a Abs. 3 ASFINAG-G ist weiters die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013

wie folgt zu zitieren:

"Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines

transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU, ABl.

Nr. L 348 vom 20.12.2013 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 473/2014,

ABl. Nr. L 136 vom 09.05.2014 S. 10".

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach

der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurz**titel** (hier: **Wegekostenrichtlinie**) zu

verwenden. Ein erneutes Langzitat dieser Richtlinie auf S. 3 des Vorblatts unter

"Problemdefinition" (Erstzitat bereits unter "Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]") hat

zugunsten des genannten Kurz**titels** zu entfallen. Weiters ist im Entwurf des Art. II § 11

ASFINAG-G das Kurzzitat "Richtlinie 1999/62/EG" zu verwenden (Erstzitat bereits im

Entwurf des § 8b Abs. 1), da der Kurztitel "Wegekostenrichtlinie" nach der im Entwurf

gewählten Terminologie nicht verwendet wurde.

Wien, am 23. Dezember 2015

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)

www.parlament.gv.at